

Mindestaufbewahrungsfristen für Nachweise von Instandhaltungen und Prüfbescheinigungen

Atemschutzgeräte gehören zur Persönlichen Schutzausrüstung Kategorie III. Sie schützen vor tödlichen oder irreversiblen Gesundheitsschäden.

Persönliche Schutzausrüstung muss für den Verwendungszweck geeignet sein. Geeignet ist sie, wenn sie dem Stand der Technik entspricht und die in der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Gefährdungen auf ein Minimum reduziert. Damit eine Persönliche Schutzausrüstung geeignet ist, muss sie dem Träger natürlich auch passen, ergonomisch und der Arbeitsaufgabe gewachsen sein und entsprechend der Herstellervorgaben in z. B. Gerätewarhandbüchern und Bedienungsanleitungen enthaltene Prüfkriterien erfüllen. Ausgebildete Atemschutzgerätewarte müssen vorgegebene Instandhaltungen durchführen. Diese Tätigkeiten sind nachweispflichtig und in Prüfprotokollen zu vermerken.

Prüfprotokolle sind Protokolle, in der der prüfberechtigte Atemschutzgerätewart

- nach jeder Prüfung eines Atemschutzgerätes die Prüfergebnisse
- die durchgeführten Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen
- Verwendungsnachweise

sicher vor Fälschung, Missbrauch und Manipulation einträgt. Es gibt 2 Systeme der Speicherung von Aufzeichnungen der Prüfungen, Prüfbescheide, Instandhaltungs- und Wartungsnachweise sowie Verwendungsnachweisen: händig, mit Hilfe von vorgedruckten Gerätekarten und elektronisch, mittels Prüf-Computern oder separaten Computern.

Zum führen dieser Nachweise legt die Betriebssicherheitsverordnung (**BetrSichV**) unter §§ 15, 16 und 17 Regelungen zur Dokumentation von Prüfungen fest:

- *Der Arbeitgeber hat die Ergebnisse der Prüfungen nach § 15 „Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme“ sowie § 16 „Wiederkehrende Prüfung“ aufzuzeichnen.*
- *§ 17: ...Die Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verwendungsdauer aufzubewahren.“*

Weitere und ähnlich lautende Informationen zur Aufzeichnungen von Prüfungen sind der **TRBS 1201**, - Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen, **Abschnitt 4.2** Aufzeichnungen, zu entnehmen.

Mit Ausnahme des Gefahrgutrechts existieren aber keine festen Aufbewahrungsfristen von diesen Zeugnissen für Prüfung und Instandhaltung.

Richtig ist, dass im Sinne juristisch sicherer und lückenloser Nachweise von erfüllten Prüfpflichten und terminlich korrekter Durchführung von vorgeschriebenen Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten Aufzeichnungen zu fertigen sind. Die können als Karten händisch geführt oder digital erfasst werden. So gestatten diese Nachweise

eventuell erforderlicher Mängelbeseitigungen und die Einhaltung von Termin- bzw. Fristvorgaben nachweisbar zu gestalten.

Deshalb sollte die Aufbewahrung der Nachweise zumindest für die Dauer der Nutzung der Atemschutzgeräte erfolgen. Gegenfalls sind Herstellerhinweise zu beachten. Die Instandhaltungen und Ergebnisse der Prüfungen von Atemschutzgeräten müssen sicher vor Fälschungen, Manipulation oder Missbrauch in Prüfprotokollen gespeichert werden

In diesem Sinne äußerte sich bereits 2004 der Ausschusses „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AFKzV) des Arbeitskreises V der Innenministerkonferenz auf seiner 13. Sitzung am 3./4. Mai 2004 in Erfurt:

TOP 12 Betriebssicherheitsverordnung und Feuerwehr

.... Prüf- und Gerätedaten zu verwalten. Ab einer Menge von 500 Prüflingen lohnt sich der Einsatz einer Prüf- und Protokollsoftware, denn mit ihrer Hilfe lassen sich die Wiederholungsprüfungen sehr effektiv und rechtssicher durchführen. ... Eine History-Funktion, zur Gegenüberstellung sämtlicher Prüfungsergebnisse der letzten Prüfungen eines Prüflings, hilft bei der Beurteilung der Messergebnisse.

Der Anhang V Nr. 3 der Richtlinie des Rates vom 14.06.1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (Maschinen-Richtlinie 116) sieht für die EG-Konformitätserklärung vor, dass der Hersteller von Maschinen gewährleisten muss, dass in seinen Räumen zum Zweck einer etwaigen Kontrolle bestimmte Unterlagen „vorhanden sind und verfügbar bleiben werden“, und bestimmt Nr. 4 b) des Anhangs V, dass diese Unterlagen aufbewahrt „und für die zuständigen Behörden mindestens zehn Jahre nach der Herstellung der Maschine oder, wenn es sich um eine Serienfertigung handelt, des letzten Exemplars der Maschine bereitgehalten“ werden müssen.

Fazit:

Es gibt keine gesetzliche Norm, die Mindestaufbewahrungsfristen für Nachweise von Instandhaltungen und Prüfbescheinigungen vorsieht.

Instandhaltungs-, Prüf- und Verwendungsnachweise müssen aber mindestens während der gesamten Verwendungsdauer der Atemschutzgeräte zur Verfügung stehen. Ergänzungen und Abweichungen können die Hersteller z. B. Gerätewarhandbuch und Bedienungsanleitung festschreiben.